

Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 20.12.2016 (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 15.12.2015 (ABl. Kreis Steinfurt 52/2015 vom 16.12.2015), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) und von dieser oder vom Kreis Steinfurt beauftragte Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen sind berechtigt, die Gebühren für die Benutzung der Anlagen zu erheben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung der Zentraldeponie Altenberge, der Annahmestellen, des Schadstoffmobils und des Kompostwerkes wird die Gebühr nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet.
 - a) Für angelieferte Gemische aus zwei oder mehr Abfallarten, die jedoch nur als eine Abfallart deklariert sind, ist die jeweils die höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.
 - b) Anlieferungen gem. Anlage 1 Lfd. Nr. 4 und 5, die mehr als 7 Gew.-% Störstoffanteil enthalten, werden nach Lfd. Nr. 4a (Bioabfälle Störstoffanteil > 7 Gew.-%) berechnet.

Bei Ausfall der Waage wird nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges abgerechnet, wenn der Anlieferer das Nettogewicht nicht aufgrund des Wiegescheines einer anderen geeichten Waage nachweisen kann.

Die Gebühr für Kleinanlieferer wird nach der Anzahl der Anlieferungen und nach der Menge berechnet. Für den Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck werden abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung die von Kleinanlieferern angelieferten Abfälle bis zu einem definierten Maximalvolumen nach Volumen berechnet.

- (2) Für die Nutzung des Schadstoffmobiles wird neben der Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr für die Zeit der Inanspruchnahme berechnet.
- (3) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 gedeckt sind, wird eine nach Einwohnerzahlen der Städte oder Gemeinden berechnete Gebühr (Sockelbetrag) erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen für den 30.06. (Stichtag) des Vorjahres. Dieser Sockelbetrag wird den Städten und Gemeinden vierteljährlich als Gebühr berechnet.
- (4) Entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt und gemäß § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz sind die Gebühren so gestaltet, dass bereits über die Gebühren Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.
- (5) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1).
- (6) Die volumenbezogenen Gebühren für die Gebührenerhebung von Kleinanlieferern am Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif „Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck“(Anlage 2).
- (7) Für an den Grünannahmesammelstellen angelieferte Grünabfälle wird mindestens eine Gebühr von 8,00 € erhoben, mit Ausnahme der Grünabfallanlieferungen gem. dem Gebührentarif (Anlage 1), lfd. Nr. 7. Für alle weiteren Abfallanlieferungen wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben, mit Ausnahme der Anlieferungen gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) lfd. Nr. 6 .

Die für den Wertstoffhof am Kompostwerk zu erhebenden Mindestgebühren für Kleinanlieferer ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 3

Gebühr für den Sockelbetrag

- (1) Die auf die Einwohnerzahl bezogene Gebühr beträgt 1,00 €/EW jährlich.
- (2) Diese Gebühr verringert oder erhöht sich für die Gemeinden, die einzelne Sammelgruppen gem. § 14 Abs. 5 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) optieren und/oder die dem Kreis die Sammlung gem. § 5 Abs. 6 LAbfG übertragen gemäß der nachstehenden Aufstellung:

Sockelbetrag wird durch Optierung der Sammelgruppen 1 + 5 um folgenden Betrag reduziert:			
	Einwohner	Sockelreduktion	Kosten Sockel
Sammelgruppen 1 und 5 inkl. Elektrokleingerätecontainer	449.714	0,31 €	139.411 €
		Reduzierung	139.411 €
Sockelbetrag wird durch Übertragung der Sammlung auf den Kreis um folgenden Betrag erhöht:			
System je Sammelgruppe (SG)	Einwohner	Sammelk/Ew	Einnahm. Sockel
Elektrokleingerätecontainer (sammeln, mieten,	449.714	0,20 €	89.943 €

abschreiben)			
reines Bringsystem	345.292	0,34 €	117.399 €
zusätzlich zum reinen Bringsystem	183.652	0,29 €	53.259 €
"nur" Holsystem (kein Bringsystem)	104.422	0,91 €	95.024 €
zusätzlich zum "nur" Holsystem (Schadstoffmobil inkl. Hopsten)	71.270	0,22 €	15.679 €
		Erhöhung	371.304 €

§ 4

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt und die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen. Benutzer sind:

Die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Für die Abfallsammlung und -entsorgung durch das Schadstoffmobil sind die Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

§ 5

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht gegenüber den Städten und Gemeinden vierteljährlich (Sockelbetrag), ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist, soweit nichts anderes festgesetzt wird, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtige, die Gebühren nicht gezahlt haben, obwohl diese fällig sind, haben Gebühren für weitere Anlieferungen bar zu entrichten. Falls Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, können Anlieferer von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Einzelanlieferungen ist die Gebühr sofort bar zu entrichten. Die Gebühren für Kleinanlieferer sind bei der Anlieferung ebenfalls bar zu entrichten.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen sowohl den beauftragten Mitarbeitern des Deponiebetreibers, der Annahmestellen als auch Vertretern der EGST und des Kreises Steinfurt die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte sowie Auskünfte über Art und Herkunft der Abfälle zu erteilen und vorhandene Nachweise vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 15.12.2015 außer Kraft.

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung:**Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt**

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
1	Haus- und Sperrmüll	20 03 01, 20 03 07	126,00 €/t
2	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden mit den nebenstehenden Abfallschlüssel	19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 20 02 02, 20 02 03, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06	126,00 €/t
2 a	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, bestehend aus Asbest.		92,00 €/t
2 b	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, bestehend aus Dämmmaterial, Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³ , soweit sie deponiert werden dürfen		137,00 €/t
2 c	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, bestehend aus Dämmmaterial, Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³ , soweit sie deponiert werden dürfen. Zuzüglich Gebührenanteil für das elektronische Begleitverfahren		139,00 €/t
2 d	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, die nicht unter Lfd. Nr. 2a- c fallen und die die Zuordnungskriterien der Tabelle 2 des Anhanges 3 für die Deponieklasse II der Deponieverordnung einhalten und beseitigt (deponiert) werden, wie z.B. belastete Böden oder Bauschutt		45,50 €/t
2 e	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden, die nicht unter Lfd. Nr. 2a- c fallen und die die Zuordnungskriterien der Tabelle 2 des Anhanges 3 für die Deponieklasse II der Deponieverordnung einhalten und beseitigt (deponiert) werden, wie z.B. belastete Böden oder Bauschutt. Zuzüglich Gebührenanteil für das elektronische Begleitverfahren		46,00 €/t
3	Altpapier, das von Gemeinden im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eingesammelt wurde (die Gebühr wird entsprechend den tatsächlichen Verwertungskosten festgesetzt)	20 01 01	12,78 €/t
4	Bioabfälle	20 03 01	35,00 €/t
4a	Bioabfälle Störstoffanteil > 7 Gew.-%	20 03 01	113,00 €/t
5	Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine behandelten Küchenabfälle wie z.B. gekochte Speisereste oder Eierschalen)	20 02 01	32,00 €/t
6	Anlieferung von Abfällen zu den Annahmestellen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) je Anlieferung		

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
	- bis 180 Liter von 180 bis 450 Liter		13,00 € 23,00 €
7	Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) zu den Grünannahmesammelstellen (ohne Saerbeck) je Anlieferung - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter		2,50 € 5,00 €
8	Schadstoffe, die am Schadstoffmobil eingesammelt werden: quecksilberhaltige Abfälle ölhaltige Betriebsmittel Kondensatoren (PCB-haltig) Spraydosen (Aerosole) Feuerlöscher Laborchemikalien (anorganisch) Laborchemikalien (organisch) Lösemittel Säuren Laugen Fotochemikalien Pestizide (Pflanzenschutzmittel) Farben, Altlacke Dispersionsfarben Arzneimittel (Altmedikamente)	06 04 04 15 02 02 16 02 09 16 05 04 16 05 04 16 05 07 16 05 08 20 01 13 20 01 14 20 01 15 20 01 17 20 01 19 20 01 27 20 01 28 20 01 32	6.735,40 €/t 226,10 €/t 1.725,50 €/t 1.166,20 €/t 2.082,50 €/t 1.576,75 €/t 1.576,75 €/t 380,80 €/t 833,00 €/t 898,45 €/t 553,35 €/t 1.749,30 €/t 255,85 €/t 220,15 €/t 220,15 €/t
	Einsatz des Schadstoffmobiles je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme		79,85 €

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung:**Gebührentarif Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck**

Lfd. Nr.	Abfall-/Wertstoffart			
		Mindestgebühr	Gebühr nach Volumen	bis max.
1	Altglas (Behälterglas, Hohlglas)	kostenlos		
2	Altkleider / Schuhe	kostenlos		
3	Altpapier	kostenlos		
4	Batterien	kostenlos		
5	CDs, DVDs	kostenlos		
6	Elektroaltgeräte	kostenlos		
7	leere Toner und Druckerpatronen	kostenlos		
8	Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen	kostenlos		
9	Korken	kostenlos		
10	Metalle	kostenlos		
11	PE-Folien (sperrige Verpackungsfolie)	kostenlos		
		Mindestgebühr	Gebühr nach Volumen	bis max.
11	Grünabfall, Laub, Rasenschnitt	1,50 €	6,00 €/m ³	5,0 m ³
12	Baumstubben (bis Durchmesser 1,50 m)	10,00 €	15,00 €/m ³	5,0 m ³
13	Altholz (A I bis A III)	10,00 €	15,00 €/m ³	5,0 m ³
14	Glas (Flachglas)	10,00 €	20,00 €/m ³	3,0 m ³
15	Bauschutt	10,00 €	20,00 €/m ³	3,0 m ³
16	Sperrmüll	13,00 €	25,00 €/m ³	5,0 m ³
17	Restmüll	13,00 €	50,00 €/m ³	5,0 m ³
18	Baumischabfall	13,00 €	50,00 €/m ³	5,0 m ³
19	gemischte Verpackungen, Kunststoffabfälle	13,00 €	50,00 €/m ³	5,0 m ³
20	Styropor	13,00 €	50,00 €/m ³	5,0 m ³

Hinweis: Abfälle und Wertstoffe aus Privathaushalten können in haushaltsüblichen Mengen auf dem Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck abgegeben werden. Die Abrechnung erfolgt pauschal nach Volumen!

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung**Entgelte der EGST (nachrichtlich):**

Die EGST erhebt für die Beseitigung von Abfällen und Verwertung von Grünabfällen, die nicht von den Städten und Gemeinden des Kreises angeliefert werden, eigene Entgelte. Die Entgelte sind kostendeckend ermittelt. Die Unterschiedsbeträge zu 2016 resultieren zum einen aus einer Steigerung bei den Deponiebaukosten. Für den Einbau der unter Ziffern 2.1 – 2.4 genannten Abfälle ist erstmals seit 10 Jahren eine Erhöhung entsprechend der im zugrundeliegenden Vertrag festgelegten Indexregelung vom Vertragsnehmer angemeldet und umgesetzt worden. Diese Kostensteigerung wirkt sich eins zu eins auf das Entgelt aus.

Zum anderen berechnet das Land NRW seit dem 01.01.2016 Gebühren für die Bearbeitung von elektronischen Nachweisen. Diese Gebühr beträgt für die Abfälle 2.1a, 2.2, 2.3a und 2.4 bis zu 5,00 € je Nachweis. Anhand der jeweils angelieferten Gewichtsmengen je Abfallart und der hierfür ausgestellten elektronischen Nachweise wurde je Abfallart ein mengenbezogener Aufschlag ermittelt, der ab 2017 pauschal je Tonne zum Entsorgungsentgelt hinzugerechnet wurde.

Folgende Entgelte werden daher ab dem 01.01.2017 berechnet:

Lfd. Nr.	Abfälle, die in der Positivliste der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt aufgeführt sind	Entgelt ohne Umsatzsteuer
1.	Gemischte Siedlungsabfälle, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind und die außerhalb der kommunalen Sammlung angeliefert werden Mindestens je m ³ Containervolumen	126,00 €/t 42,02 €/m ³
2.	Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhanges 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung für die Deponieklasse II sowie die zusätzlichen Feststoffkriterien Kohlenwasserstoffe, PAK (nach EPA), PCB (nach LAGA) und BTX gem. Planfeststellung ZDA für abzulagernde Abfälle einhalten und direkt auf der Zentraldeponie Altenberge beseitigt werden dürfen	
2.1	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialsande, belastete und unbelastete Böden oder Bauschutt, soweit nicht nachfolgend aufgeführt	45,50 €/t
2.1.a	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialsande, Böden oder Bauschutt, die gefährliche Stoffe enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen, soweit nicht nachfolgend aufgeführt	46,00 €/t
2.2	Asbesthaltige Abfälle	92,00 €/t
2.3	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³	137,00 €/t
2.3a	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³ , die gefährliche Stoffe enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen	139,00 €/t
2.4	Schlämme (stichfest)	91,00 €/t
3.	Grünabfälle (keine Speisereste)	32,00 €/t
4.	Altholz (Altholzkategorie A I bis A III gem. § 2 Ziffer 4a, b und c Altholzverordnung)	78,00 €/t

5.	Mindestgebühr	
5.1	für Abfälle gem. lfd. Nr. 1	21,01 €
5.2	für Abfälle gem. lfd. Nr. 2.1 bis 2.4 sowie 4.	8,40 €
5.3	für Abfälle gem. lfd. Nr. 3	6,72 €
6	Ausstellung eines Sammelentsorgungsnachweises für asbesthaltige Baustoffe (unabhängig von Menge und Laufzeit)	150,00 €
Anmerkungen: Werden Abfälle deponietechnisch verwertet, gelten nicht die vorstehenden Entgelte. Änderungen der Entgelte für die Beseitigung/Entsorgung sind in begründeten Fällen möglich, soweit dadurch keine Kostenunterdeckung entsteht.		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 20. Dezember 2016

Kreis Steinfurt
 Der Landrat
 Az. 10/1 – 10.20.23
 gez. Dr. Klaus Effing
 Landrat